



Stallmasse

für die Haltung von
Nutztieren im
biologischen Landbau
in der Schweiz

Rindvieh
Schafe
Ziegen
Pferde
Schweine
Legehennen
Mastpoulets
Kaninchen

Bestellnummer 1153, Ausgabe Schweiz, 2009
Letzte Aktualisierung: 08.12.2009

Einleitung

Die „Stallmasse“ dienen als Planungsinstrument für Tierhalter, als Hilfsmittel für die Beratung und als Nachschlagewerk für die Biokontrolle.

Die Masse und Bestimmungen stammen aus der jeweils in der Spalte ganz rechts angegebenen Verordnung oder Richtlinie. Bei Unsicherheit muss immer auf diese Quellen zurückgegriffen werden.

Die Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen. Nur bei den Werten für die Standplatzbreiten handelt es sich um Achsmasse.

Verbesserungsvorschläge, Tipps und Korrekturen nehmen die AutorInnen und die Redaktion gerne entgegen. Die AutorInnen haben die „Stallmasse“ nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Trotzdem sind Übertragungsfehler nicht auszuschliessen. Jegliche Haftung, die daraus entstehen können, wird abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rindvieh	
Kühe _____	3 - 6
Kälber _____	7 - 8
Mastvieh/Jungvieh _____	9
2. Schafe _____	10 - 12
3. Ziegen _____	13
4. Pferde _____	14
5. Schweine _____	15 - 17
6. Legehennen _____	18 - 21
7. Mastpoulets _____	22
8. Kaninchen _____	23 - 24

Abkürzungen der Quellenangaben

TSchV	Tierschutzverordnung
BVETV	Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen
BioV	Bioverordnung des Bundes
EVD-BioV	Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die biologische Landwirtschaft
ETHO	Ethoprogrammverordnung
BTS	BTS-Bestimmungen in der Ethoprogrammverordnung
RAUS	RAUS-Bestimmungen in der Ethoprogrammverordnung
BS-RL	Bio Suisse Richtlinien
BS-WE	Bio Suisse Weisungen
ART	Empfehlung von Agroscope Reckenholz-Tänikon

Alle aufgeführten Publikationen befinden sich im Bioregelwerk auf www.bioaktuell.ch.
Link direkt: www.bioregelwerk.bioaktuell.ch

Impressum

Herausgeber und Vertrieb: Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Ackerstrasse, CH-5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax: 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Autoren: Claudia Schneider: Rindvieh; Anet Spengler: Schafe, Ziegen; Steffen Werne: Pferde, Schweine, Kaninchen; Esther Zeltner: Geflügel
Erstautor (Ausgaben 2000-2003): Stefan Heller

Redaktion: Res Schmutz

Durchsicht: Beatrice Scheurer-Moser und Christoph Fankhauser (Bio Suisse): Vorgaben Bio Suisse
Peter Zbinden (BLW): Vorgaben RAUS und BTS bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Pferden

Preis: Download: Gratis ab www.shop.fibl.org
Ausgedruckt: Fr. 9.00

1. Rindvieh

Die Masse gelten auch für Yaks und Wasserfüffel. Allerdings bestehen für die beiden Arten zusätzliche Anforderungen.

Die Masse für Längen und Breiten für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Standplätze, Liegeboxen und Liegeflächen gelten neu für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120 bis 150 cm, unterteilt in folgende Kategorien: 125 ± 5 cm, 135 ± 5 cm und 145 ± 5 cm). Die Masse gelten auch für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere dürfen sie angemessen reduziert werden.

Für am 1.9.2008 bereits bestehende Gebäude sind bis 31.8.2013 die Masse für Kühe mit 135 ± 5 cm verbindlich, für die anderen Kühe sind die Abmessungen entsprechend anzupassen.

Bei der Laufstallhaltung für Kühe sind in einer separaten Spalte die vom FiBL empfohlenen Masse für behornte Kühe aufgeführt.

Einheit		Bundesbio und Bio Suisse			Quelle Abk. S. 2
Kühe und hochträchtig Erstkalbende					
Anbindehaltung					
Widerristhöhe	cm	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	
Standplatzbreite	cm	100	110 (105)	120	TschV
Standplatzlänge Kurzstand	cm	165	185 ¹⁾ (160)	195	TschV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	180	200 (195)	240	TschV
Krippenwandhöhe tierseitig bei Kurzstand, maximal	cm	32 ²⁾	32 ²⁾	32 ²⁾	BVETV
Krippenwanddicke tierseitig bei Kurzstand, maximal	cm	15	15	15	BVETV
Höhe Krippenboden bei Kurzstand, minimal	cm	10	10	10	BVETV
Tiefste Stelle Krippenboden, Entfernung tierseitiger Krippenwand	cm	40	40	40	BVETV
Krippentiefe (auf 20 cm über Läger) bei Kurzstand, minimal	cm	60	60	60	BVETV
Laufhöffläche für behornte Kühe	m ² /T	12 ³⁾	12 ³⁾	12 ³⁾	RAUS
Laufhöffläche für unbehornete Kühe	m ² /T	8 ³⁾	8 ³⁾	8 ³⁾	RAUS

- () Die in Klammern aufgeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1.7.1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31.8. 2013 angepasst werden.
- 1) 165 cm für am 1.9.2008 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung sowie für Ställe mit neu eingerichteter Anbindevorrichtung, sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren (s.o.) beanspruchen können
 - 2) Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.
 - 3) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnensexponierte Laufhöfflächen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Kühe und hochträchtig Erstkalbende				
Laufstallhaltung				
Widerristhöhe		135 ± 5		135 ± 5
Fressplatzbreite	cm	72 ¹⁾	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	320 ¹⁾²⁾	TschV	500
Warteplatzfläche	m ² /T	1.8	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	240 ¹⁾²⁾	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 ³⁾	BVETV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180	BVETV	300
Liegefläche eingestreut	m ² /T	4.5	TschV	8.0
Spaltenbreite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 ⁴⁾	BVETV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BVETV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 ⁵⁾	BVETV	
Liegeboxenbreite	cm	120 ⁶⁾ (110)	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	240 (230) ⁷⁾	TschV	300
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	220 (210) ⁸⁾	TschV	250
Liegeplatzlänge	cm	185	BVETV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal	cm	40	BVETV	
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	BVETV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mindestens 4.5)
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m ² /T	8.4 ⁹⁾	RAUS	
unbehornte Tiere	m ² /T	5.6 ⁹⁾	RAUS	
Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht)	m ² /T	10	TSchV, BVETV	
Abkalbebucht Breite	m	2.5	BVETV	
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung				
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	4.0 ¹⁰⁾	BVETV	

- () Die in Klammern aufgeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1.7.1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31.8.2013 angepasst werden.
- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
 - 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
 - 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-100 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
 - 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
 - 5) Wabenlänge maximal 9 cm
 - 6) Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist in am 1.9.2008 bestehenden Liegeboxen bis spätestens 31.8.2013 eine Toleranz von 1 cm zulässig.
 - 7) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
 - 8) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
 - 9) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöflchen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
 - 10) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Kühe und hochträchtig Erstkalbende				
Laufstallhaltung				
Widerristhöhe		125 ± 5		125 ± 5
Fressplatzbreite	cm	65 ¹⁾	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	290 ^{1) 2)}	TschV	500
Warteplatzfläche	m ² /T	1.6	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	220 ^{1) 2)}	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 ³⁾	BVETV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180	BVETV	300
Liegefläche eingestreut	m ² /T	4.0	TschV	8.0
Spaltenbreite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 ⁴⁾	BVETV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BVETV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 ⁵⁾	BVETV	
Liegeboxenbreite	cm	110	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	230 ⁶⁾	TschV	280
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	200 ⁷⁾	TschV	230
Liegeplatzlänge	cm	165	BVETV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal		40	BVETV	
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	BVETV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mind. 4,5)
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m ² /T	8.4 ⁸⁾	RAUS	
unbehornte Tiere	m ² /T	5.6 ⁸⁾	RAUS	
Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht)	m ² /T	10	TSchV, BVETV	
Abkalbebucht Breite	m	2.5	BVETV	
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung				
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	3.6 ⁹⁾	BVETV	

- () Die in Klammern aufgeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1.7.1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31.8.2013 angepasst werden.
- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
 - 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
 - 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-100 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
 - 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
 - 5) Wabenlänge maximal 9 cm
 - 6) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
 - 7) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
 - 8) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöflchen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
 - 9) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
Kühe und hochträchtig Erstkalbende				
Laufstallhaltung				
Widerristhöhe		145 ± 5		145 ± 5
Fressplatzbreite	cm	78 ¹⁾	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	330 ^{1) 2)}	TschV	500
Warteplatzfläche	m ² /T	2.0	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	260 ^{1) 2)}	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 ³⁾	BVETV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180	BVETV	300
Liegefläche eingestreut	m ² /T	5.0	TschV	8.0
Spaltenbreite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 ⁴⁾	BVETV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BVETV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 ⁵⁾	BVETV	
Liegeboxenbreite	cm	125	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	260 ⁶⁾	TschV	310
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	235 ⁷⁾	TschV	260
Liegeplatzlänge	cm	190	BVETV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal		40	BVETV	
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	BVETV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mind. 4,5)
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m ² /T	8.4 ⁸⁾	RAUS	
unbehornte Tiere	m ² /T	5.6 ⁸⁾	RAUS	
Abkalbebucht (eingestreuete Laufbucht)	m ² /T	10	TschV, BVETV	
Abkalbebucht Breite	m	2.5	BVETV	
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung				
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	4.5 ⁹⁾	BVETV	

- () Die in Klammern aufgeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1.7.1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31.8.2013 angepasst werden.
- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
 - 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
 - 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-100 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
 - 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
 - 5) Wabenlänge maximal 9 cm
 - 6) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
 - 7) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
 - 8) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöflächen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
 - 9) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
Kälber bis 2 Wochen			
Haltung in Einzelboxen			
Grundsätzliches		1) 2) 3) 4)	TschV, BVETV, EVD-BioV
Boxenbreite	cm	85	TschV
Boxenlänge	cm	130	TschV
Laufhof nicht permanent zugänglich	m ² /T	4 ⁵⁾	RAUS
Laufstallhaltung			
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	3.5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich	m ² /T	4 ⁵⁾	RAUS
Kälber bis 3 Wochen			
Haltung in Kälberhütten/Iglus			
Grundsätzliches		2) 3) 6)	TschV, BVETV
Liegefläche, eingestreut	m ² /T	1	TschV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	3.5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	1	RAUS
Laufstallhaltung			
Liegefläche, eingestreut	m ² /T	1 ⁷⁾	TschV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	3.5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich	m ² /T	4 ⁵⁾	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung			
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	0.9	BVETV

- 1) Neu dürfen sowohl Zucht- als auch Mastkälber nur noch zehn Tage nach der Geburt zusammen mit der Kuh in einer Abkalbebox oder im Kälberkrummen bleiben. Ab dem elften Lebenstag müssen sie raus.
- 2) Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von vier Monaten verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken wähen maximal 30 Minuten (Art. 38 Abs. 1-2 TschV).
- 3) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- 4) Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist gemäss EVD-BioV nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
- 5) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden. Während den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist der Auslauf fakultativ. (RAUS-Programm).
- 6) Einzelhaltung ab dem 15. Lebenstag verboten; Ausnahme: Hütten mit dauerndem Zugang zu Gehege im Freien. Kälberhütten für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann.
- 7) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
Kälber 4 Wochen bis 4 Monate			
Haltung in Kälberhütten/Iglus			
Grundsätzliches		^{1) 2) 3)}	TschV, BVETV
Liegefläche, eingestreut	m ² /T	1.2–1.5 ⁴⁾	TschV
Laufstallhaltung			
Fressplatzbreite	cm	40	ART
Fressplatztiefe	cm	160	ART
Laufgangbreite	cm	120	ART
Liegefläche, eingestreut	m ² /T	1.2–1.5 ^{4) 5)}	TschV
Spaltenbreite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung max.	cm	3 ⁶⁾	BVETV
Lochgrösse Lochböden max.	cm	3	BVETV
Stegbreite Wabenroste minimal	cm	2.8 ⁷⁾	BVETV
Liegeboxenbreite	cm	60	ART
Liegeboxenlänge wandständig	cm	150 ⁸⁾	ART
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	140 ⁹⁾	ART
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche max	cm	10	BVETV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	3.5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m ² /T	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte und unbehornte Tiere	m ² /T	4 ¹⁰⁾	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung			
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	1.0-1.3 ^{4) 11)}	BVETV

- 1) Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von vier Monaten verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken während maximal 30 Minuten (Art. 38 Abs. 1-2 TschV).
- 2) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- 3) Einzelhaltung ab dem 15. Lebenstag verboten; Ausnahme: Hütten mit dauerndem Zugang zu Gehege im Freien. Kälberhütten für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann.
- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber.
- 5) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4 – 3,0 m² aufweisen.
- 6) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 7) Wabenlänge maximal 9 cm.
- 8) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 9) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 10) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 11) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse				Quelle Abk. S. 2
Mastvieh/Jungvieh						
Lebendgewicht	kg	4 Monate bis 200	200-300	300-400	über 400	
Alter Mastvieh/Jungvieh	Mte	bis 6	bis 9/15	bis 12/20	über 12/20	
Anbindehaltung						
Standplatzbreite	cm	70	80	90 (85)	100 (95)	TschV
Standplatzlänge Kurzstand	cm	120	130	145 (140)	155 (150)	TschV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	150	165	180	190	ART
Laufhöffläche bei behornten Tieren	m ² /T	6 ¹⁾	6 ¹⁾	8 ¹⁾	10 ¹⁾	RAUS
Laufhöffläche bei unbehornten Tieren	m ² /T	5 ¹⁾	5 ¹⁾	6 ¹⁾	7 ¹⁾	RAUS
Laufstallhaltung						
Fressplatzbreite	cm	45	50	60	70	ART
Fressplatztiefe	cm	160	200	260	280	ART
Laufgangbreite, minimal	cm	120	135	160	175	ART
Liegefläche, eingestreut	m ² /T	1.8 ³⁾⁴⁾	2 ³⁾⁴⁾	2.5 ³⁾⁴⁾	3 ³⁾⁴⁾	TschV
Spaltenbreite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung max.	cm	3 ⁵⁾	3.5 ⁵⁾	3.5 ⁵⁾	3.5 ⁵⁾	BVETV
Balkenbreite perforierte Böden, min.	cm	8-14	-	-	-	
Lochgrösse Lochböden max.	cm	3	5.5	5.5	5.5	BVETV
Stegbreite Wabenroste minimal	cm	2.8 ⁶⁾	2.8 ⁶⁾	2.8 ⁶⁾	2.2 ⁶⁾	BVETV
Liegeboxenbreite	cm	70	80	90	100	TschV
Liegeboxenlänge wandständig	cm	160 ⁷⁾	190 ⁷⁾	210 ⁷⁾	240 ⁷⁾	TschV
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	150 ⁸⁾	180 ⁸⁾	200 ⁸⁾	220 ⁸⁾	TschV
Liegeplatzlänge		120	145	160	180	BVETV
Bodenfreiheit unter Trennbügel, minimal	cm	-	-	-	40	BVETV
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	10	10	10	BVETV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m ² /T	4.5	4.5	5.5	6.5	RAUS
davon mindestens ungedeckt	m ² /T	1.3	1.3	1.5	1.8	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m ² /T	4.2 ¹⁾	4.2 ¹⁾	5.6 ¹⁾	7 ¹⁾	RAUS
unbehornte Tiere	m ² /T	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4.2 ¹⁾	4.9 ¹⁾	RAUS
Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung						
Liegefläche mit Einstreu	m ² /T	1.6 ⁹⁾	1.8 ⁹⁾	2.2 ⁹⁾	2.7 ⁹⁾	BVETV

- 0) Die in Klammern aufgeführten Masse sind Grenzwerte für Einrichtungen, die am 1.7.1981 bereits bestanden. Diese Einrichtungen müssen bis 31.8.2013 angepasst werden.
- 1) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöfflächen dürfen vom 1. März bis zum 30. September mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 2) Bei der Haltung behornter Jungtiere empfiehlt sich, die vorgegebenen Normmasse für die älteren Tiere mit schon grösseren Hörnern zu erhöhen und mehr Platz anzubieten (entsprechend den Angaben bei den Kühen).
- 3) Rinder zur Grossviehmast über 4 Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.
- 4) Die Liegefläche darf um 10 % verkleinert werden, wenn zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich von mindestens gleicher Grösse vorhanden ist.
- 5) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 6) Wabenlänge maximal 9 cm
- 7) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 8) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 9) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

2. Schafe

		Einheit			Bundesbio und Bio Suisse			Quelle Abk. S. 2
Mutterschafe ohne Lamm								
Laufstallhaltung seit 1.9.2008 neu eingerichtete Bauten			50 – 70 kg¹⁾	70 – 90 kg¹⁾	> 90 kg¹⁾			TSchV
Fressplatzbreite	cm		35 ²⁾	40 ²⁾	50 ²⁾			TSchV
Buchtenfläche Tiefstreue/Spaltenboden	m ² /T		1.0	1.2	1.5			TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm		2 ³⁾	2 ³⁾	2 ³⁾			TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm		4 ³⁾	4 ³⁾	4 ³⁾			TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T		1.0 ^{4) 5)}	1.0 ^{4) 5)}	1.0 ^{4) 5)}			BS-WE/ RAUS
Laufstallhaltung am 1.9.2008 bestehende Bauten ⁶⁾			50 – 60 kg (Jährlinge)	60 – 70 kg⁸⁾				
Fressplatzbreite ²⁾	cm		30	40				TSchV
Buchtenfläche Tiefstreue/Spaltenboden	m ² /T		0.7	1.0				TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm		2 ³⁾	2 ³⁾				TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm		4 ³⁾	4 ³⁾				TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T		1.0 ^{4) 5)}	1.0 ^{4) 5)}				BS-WE/RAUS
Mutterschafe mit Lämmern								
seit 1.9.2008 neu eingerichtete Bauten			70 – 90 kg¹⁾	> 90 kg¹⁾				
Einzelboxen			verboten⁸⁾	verboten⁸⁾				
Grundsätzliches			verboten ⁸⁾	verboten ⁸⁾				BS-RL
Ablammboxe Fläche	m ²		2.5	3.0				TSchV
Laufstallhaltung								
Fressplatzbreite	cm		60 ²⁾	70 ²⁾				TSchV
Buchtenfläche	m ² /T		1.5 ⁹⁾	1.8 ⁹⁾				TSchV
perforierte Böden	cm		verboten ³⁾	verboten ³⁾				TSchV
Ablammboxe Fläche	m ²		2.5	3.0				TSchV
Einzelboxen			verboten ⁸⁾	verboten ⁸⁾				BS-RL
Auslauffläche im Freien	m ² /T		1.5 ^{4) 5)}	1.5 ^{4) 5)}				BS-WE/RAUS
Lämmer								
Laufstallhaltung			bis 20 kg					
Fressplatzbreite	cm		20					TSchV
Buchtenfläche	m ² /T		0.3					TSchV
perforierte Böden	cm		verboten ³⁾					TSchV
Auslauffläche im Freien			⁵⁾					RAUS
Jährlinge und Jungschafe, Weidelämmer								
Laufstallhaltung			20 – 50 kg	50 – 70 kg¹⁾				
Fressplatzbreite	cm		30	35				TSchV
Buchtenfläche	m ² /T		0.6	1.0				TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm		2 ³⁾	2 ³⁾				TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm		4 ³⁾	4 ³⁾				TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T		0.5 ^{4) 5)}	0.7 ^{4) 5)}				BS-WE/RAUS

- 1) Massgebend ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit. Bei Schafen mit Lämmern sind Lämmer unter 20 kg gemeint.
- 2) Für Rundraufen darf die Fressplatzbreite um 40% reduziert werden.
- 3) Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS).
- 4) Die Laufhof- / Auslaufflächengrösse ist nur bei Bio Suisse geregelt.
- 5) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (Ethoprogrammverordnung, Anhang 4, Ziffer 1.1). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 6) Sanierung bis spätestens am 31.8.2018.
- 7) Für schwerere Tiere sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht zu vergrössern; für leichtere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden (gemäss Fachinformation des BVET).
- 8) Einzelhaltung für Schafe und Lämmer verboten. Ausnahme: während Ablammzeit bis max. 7 Tage und bei Krankheit (Bio Suisse).
- 9) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Schafe (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
Mutterschafe mit Lämmern			
am 1.9.2008 bestehende Bauten ¹⁾			
Einzelboxen		60 – 70 kg ²⁾	
Grundsätzliches		verboten ³⁾	BS-RL
Ablammboxe Fläche	m ²	2.0	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ⁴⁾⁵⁾	BS-WE/RAUS
Laufstallhaltung			
Fressplatzbreite	cm	60 ⁶⁾	TSchV
Buchtenfläche	m ² /T	1.5 ⁷⁾	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	2 ⁸⁾	TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 ⁸⁾	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ⁴⁾⁵⁾	BS-WE/RAUS
Lämmer			
Laufstallhaltung		25 - 50 kg	
Fressplatzbreite	cm	20	TSchV
Buchtenfläche	m ² /T	0.5	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	2 ⁸⁾	TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 ⁸⁾	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	0.5 ⁴⁾⁵⁾	BS-WE/RAUS
Jährlinge und Jungschafe, Weidelämmer			
Laufstallhaltung		50 – 60 kg	
Fressplatzbreite	cm	30	TSchV
Buchtenfläche	m ² /T	0.7	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	2 ⁸⁾	TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 ⁸⁾	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	0.7 ⁴⁾⁵⁾	BS-WE/RAUS

- 1) Sanierung bis spätestens am 31.8.2018.
- 2) Massgebend ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit. Bei Schafen mit Lämmern sind Lämmer unter 20 kg gemeint.
- 3) Einzelhaltung ist für Schafe und Lämmer verboten. Ausnahme: während der Ablammzeit bis maximal 7 Tage und bei Krankheit (Bio Suisse).
- 4) Die Laufhof- / Auslaufflächengrösse ist nur bei Bio Suisse geregelt.
- 5) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (Ethoprogrammverordnung, Anhang 4, Ziffer 1.1). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 6) Für Rundraufen darf die Fressplatzbreite um 40% reduziert werden
- 7) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.
- 8) Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS). Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten für Schafe unter 30 kg (TSchV)

Schafe (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse		Quelle Abkürzungen Seite 2
----------------------	---------	--------------------------	--	-------------------------------

Zuchtwidder über 12 Monate

seit 1.9.2008 **neu** eingerichtete Bauten

Einzelboxen		70 – 90 kg	> 90 kg	
Grundsätzliches		erlaubt	erlaubt	TSchV / BS-RL
Boxenfläche	m ²	2	2.5	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ¹⁾²⁾	1.5 ¹⁾²⁾	
Laufstallhaltung				
Fressplatzbreite	cm	40	50	TSchV
Buchtenfläche	m ² /T	1.2	1.5	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	2 ³⁾	2 ³⁾	TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 ³⁾	4 ³⁾	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ¹⁾²⁾	1.5 ¹⁾²⁾	RAUS

Zuchtwidder über 12 Monate

am 1.9.2008 **bestehende** Buchten ⁴⁾

Einzelboxen		> 70 kg	
Grundsätzliches		erlaubt	TSchV / BS-RL
Boxenfläche	m ²	3	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ¹⁾²⁾	
Laufstallhaltung			
Fressplatzbreite	cm	50	TSchV
Buchtenfläche	m ² /T	1.5	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	2 ³⁾	TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 ³⁾	TSchV
Auslauffläche im Freien	m ² /T	1.5 ¹⁾²⁾	RAUS

- 1) Die Laufhof- / Auslaufgrösse ist nur bei Bio Suisse geregelt.
- 2) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (Ethoprogrammverordnung, Anhang 4, Ziffer 1.1). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 3) Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS).
- 4) Sanierung bis spätestens am 31.8.2018.

3. Ziegen einschliesslich Böcke, Gitzi und Zwergziegen

Die Masse gelten sowohl für am 31.8.2008 **bestehende** als auch für ab 1.9.2008 **neu** eingerichtete Bauten. Einziger Unterschied: Anbindeställe sind für bereits bestehende Betriebe noch erlaubt (Fussnote 2).

	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse					Quelle Abk. S. 2	
		kg	< 12 ¹⁾	12-22 ¹⁾	23-40 ¹⁾	40-70 ¹⁾		> 70 ¹⁾
	Mte		1-4	4-10	> 10	> 10	Böcke > 10	TSchV BS-WE
Anbindehaltung			²⁾	²⁾	²⁾	²⁾	²⁾	TSchV
Standplatzbreite	cm	³⁾	³⁾	55	55	60		BS-WE
Standplatzlänge	cm	³⁾	³⁾	120	120	120		BS-WE
Laufstallhaltung								RAUS
Fressplatzbreite ⁴⁾	cm/T	20	35	40	40	40 Böcke 55		BS-WE
Anzahl Fressplätze / Tier für Gruppen bis 15 Tiere	Anz.	1	1	1.1	1.25	1.25		TSchV
Anzahl Fressplätze / Tier für Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	Anz.	1	1	1	1	1		TSchV
Liegefläche	m ² /T	0.4 ⁵⁾	0.8 ⁵⁾	1.2 ⁵⁾	1.2 ⁵⁾	Böcke 1.5 ⁵⁾		BS-WE
Gesamtfläche / Tier	m ² /T	0.5 ⁶⁾	1.5 ⁶⁾	2 ⁶⁾	2 ⁶⁾	Böcke 3.5 ⁶⁾		BS-WE
Spaltenbreite perforierte Böden maximal		⁷⁾	⁷⁾	2 ⁷⁾	2 ⁷⁾	2 ⁷⁾		TSchV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens		⁷⁾	⁷⁾	4 ⁷⁾	4 ⁷⁾	4 ⁷⁾		TSchV
Auslauf im Freien	m ² /T	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾		RAUS
Haltung in Einzelboxen		⁹⁾	⁹⁾	⁹⁾	⁹⁾	⁹⁾		RAUS, BS-WE
Abgitzelbucht, Boxenfläche				2	3	3.5		TSchV

- 1) In der neuen TSchV werden die Tierkategorien anhand der Gewichte eingeteilt und nicht mehr anhand des Alters. Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. (In den Bio Suisse Richtlinien ist das Alter für die Einteilung in Kategorien massgebend.)
- 2) Anbindehaltung ist für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe nicht mehr erlaubt. Eine Ausnahme bilden Ställe im Sömmerungsgebiet, die nur saisonal genutzt werden. Einzelhaltung ist für Ziegen bei Krankheit oder Geburt und für Böcke erlaubt (siehe Fussnote 9).
- 3) Haltung nur frei in Gruppen.
- 4) Bei Verwendung von Fressblenden genügen 35 cm Fressplatzbreite.
- 5) Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ohne Einstreu ersetzt werden. Gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglichem Laufhof)
- 6) Gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglichem Laufhof)
- 7) Perforierte Böden sind für Tiere unter 30 kg verboten. Perforierte Liegeflächen sind generell nach RAUS-Verordnung verboten. Vollspaltenböden oder voll perforierte Böden sind nach Bio Suisse Richtlinien verboten. Perforierte Laufbereiche sollen nur in Ställen eingebaut werden, welche kurzfristig (Weideställe) aufgesucht werden. Ansonsten ist Tiefstreu dem Lattenrostboden vorzuziehen.
- 8) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (Ethoprogrammverordnung, Anhang 4, Ziffer 1.1). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 25 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 9) Einzel gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Einzelhaltung ist für weibliche Tiere verboten. Ausnahme: nach dem Abgitzeln bis maximal 7 Tage (Bio Suisse), resp. 10 Tage vor und 10 Tage nach dem Abgitzeln (RAUS) und bei Krankheit. Böcke dürfen einzeln gehalten werden. Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, die Tiere bei Krankheit oder zum Abgitzeln abzutrennen (Bio Suisse).

4. Pferde

Für die biologische Pferdehaltung müssen die Anordnungen nach RAUS befolgt werden. Die Bio Suisse schreibt für die Pferdehaltung keine zusätzlichen Masse vor. Die Anbindehaltung ist generell verboten. Bis zum 31.12.2010 kann die MKA (Markenkommission Anbau Bio Suisse) auf Gesuch für die Anbindehaltung von Arbeitspferden Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern die Vorschriften über den regelmässigen Auslauf im Freien eingehalten werden.

	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse						Quelle Abk. S. 2
		< 120	120 - 134	134 - 148	148 - 162	162 - 175	> 175	
Widerristhöhe	cm							
Einzelboxen								
Boxenfläche pro Pferd für seit 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe	m ²	5.5	7	8	9	10.5	12	TSchV
Boxenfläche pro Pferd für am 1.9.2008 bestehende Ställe	m ²	5.5 ¹⁾	7 ¹⁾	7 ¹⁾	8 ¹⁾	9 ¹⁾	10.5 ¹⁾	TSchV
Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen	m ²	7.15	9.1	10.4	11.7	13.65	15.6	TSchV
Perforation		Verboten, einzelne Abflussöffnungen zulässig						RAUS
Mindestbreite Box		Mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe						TSchV
Gruppenhaltung								
Mindestfläche Einraumlaufstall für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe	m ²	5.5	7	8	9	10.5	12	TSchV
Mindestfläche Einraumlaufstall für am 1.9.2008 bestehende Ställe	m ²	5.5 ¹⁾	7 ¹⁾	7 ¹⁾	8 ¹⁾	9 ¹⁾	10.5 ¹⁾	TSchV
Mindestliegefläche bei Mehrraumlaufstall pro Pferd ³⁾	m ²	4 ¹⁾²⁾	4.5 ¹⁾²⁾	5.5 ¹⁾²⁾	6 ¹⁾²⁾	7.5 ¹⁾²⁾	8 ¹⁾²⁾	TSchV
Raumhöhe für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe	m	1.8 ³⁾	1.9 ³⁾	2.1 ³⁾	2.3 ³⁾	2.5 ³⁾	2.5 ³⁾	TSchV
Raumhöhe für am 1.9.2008 bestehende Ställe	m	1.8 ³⁾	1.9 ³⁾	2.0 ³⁾	2.2 ³⁾	2.2 ³⁾	2.2 ³⁾	TSchV
Perforation		Verboten, einzelne Abflussöffnungen zulässig						RAUS
Auslauf								
permanent zugänglich	m ² /Tier	12 ⁴⁾	14 ⁴⁾	16 ⁴⁾	20 ⁴⁾	24 ⁴⁾	24 ⁴⁾	TSchV/RAUS
Nicht permanent zugänglich	m ²	18 ⁴⁾	21 ⁴⁾	24 ⁴⁾	30 ⁴⁾	36 ⁴⁾	36 ⁴⁾	TSchV/RAUS

- 1) Entspricht in am 1.9.2008 bestehenden Ställen die Boxenfläche mindestens 75 % dieser Fläche, so wird dies während einer Übergangsfrist von 5 Jahren toleriert. Liegt die Boxenfläche unter 75 % dieses Masses so muss diese bis spätestens 31.8.2010 an die Vorgabe für neu eingerichtete Ställe angepasst werden.
- 2) Im Mehrraumlaufstall ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt.
- 3) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.
- 4) Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

5. Schweine

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Säugende Muttersauen				
Einzelhaltung				
Fressstandbreite	cm	45 ¹⁾	45 ¹⁾	TSchV
Fressstandlänge	cm	160 ²⁾	160 ²⁾	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65 ³⁾	-	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190 ³⁾	-	TSchV
Abferkelbucht Fläche total	m ²	5.5 ⁴⁾⁵⁾	7 ⁴⁾	BS-WE
Abferkelbucht Liegefläche (inkl. Ferkelnest)	m ²	2.25 ⁶⁾	2.9	TSchV/BS-WE
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	0.9	0.9	TSchV
Gesamtfläche Stall inkl. Laufhof	m ² /T	-	12	BS-WE
Auslaufläche inkl. Auslauf Ferkel	m ² /T	5 ⁷⁾	5 ⁷⁾	RAUS
Fixierung (Kastenstand)		max. 10 Tage	generell verboten	TSchV/BS-RL
Gruppenhaltung				
Fressplatzbreite	cm/T	45 ¹⁾	45 ¹⁾	TSchV
Liegefläche (inkl. Ferkelnest)	m ² /T	2.25 ⁸⁾	2.5 ⁸⁾	TSchV/BS-WE
Spaltenbreite perforierte Böden maximal	cm	0.9	0.9	TSchV
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof	m ² /T	-	10.5	BS-WE
Auslaufläche inkl. Auslauf Ferkel	m ² /T	5 ⁷⁾	5 ⁷⁾	RAUS

- 1) Für am 1.9.2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 2) Gemessen ab Hinterkante Trog.
- 3) Gilt für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe. Ein Drittel der Stände darf auf 60cm x 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65cm x 190 cm aufweisen. Ställe die vor dem 1.7.1981 bestanden und 60 cm x 180 cm nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31.8.2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Stände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 aufweisen.
- 4) Gemäss TSchV müssen sich die Sauen in der Abferkelbucht frei drehen können. Fixierung ist während der Geburtsphase im Notfall erlaubt, es muss aufgezeichnet werden aus welchem Grund das Tier fixiert wurde.
- 5) Gilt für nach dem 1.9.2008 eingerichtete Ställe. Für Ställe die zwischen dem 1.7.1997 und 1.9.2008 eingerichtet wurden, gelten 4.5 m² und für Ställe die vor dem 1.7.1997 eingerichtet wurden, gelten 3.5 m².
- 6) Gilt für nach dem 1.9.2008 eingerichtete Ställe. Für Ställe die vor dem 1.7.1997 eingerichtet wurden, gelten 1.6 m².
- 7) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). . Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 6) Die Liegefläche muss so konzipiert sein, dass alle Mutterschweine gleichzeitig ungehindert säugen können.

Schweine (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Galtsauen				
Gruppenhaltung				
Fressplatzbreite	cm/T	45 ¹⁾	45 ¹⁾	TSchV
Fressstandlänge	cm	160 ²⁾	160 ²⁾	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65 ³⁾	-	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190 ³⁾	-	TSchV
Liegefläche: unter 7 / 7-12 / über 12 Sauen	m ² /T	-	1.2 / 1.1 / 1.1 ⁴⁾	BS-WE
Liegefläche: unter 7 / 7-20 / über 20 Sauen	m ² /T	1.2 / 1.1 / 1.0 ⁴⁾	-	TSchV
Gesamtfläche inklusive Auslauf: unter 7 / 7-12 / über 12 Sauen	m ² /T	2.8	3.5/3/2.8	EVD-BioV/BS-WE
Auslaufläche	m ² /T	1.3 ⁵⁾	1.3 ^{5) 6)}	RAUS
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Gusseisen und Kunststoffroste)	cm	1.6	1.6	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Bodenflächenroste)	cm	2.2	2.2	TSchV
Perforierte Böden		Liegeflächen ohne Perforation	Liegeflächen ohne Perforation	RAUS/BS-WE
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	täglich, mehrstündig	RAUS
Weide		-	Weide oder Wühlareal	BS-WE
Schutz vor Hitze		über 25 °C ⁷⁾	über 25 °C ⁷⁾	TSchV
Ferkel bis 25 kg*				
Allgemeines				
Absetzen frühestens ab		41. Lebenstag	41. Lebenstag	BioV/BS-RL
Gruppenhaltung				
Fressplatzbreite	cm/T	18	18	TSchV
Liegefläche pro Tier	m ² /T	0.25 ⁸⁾	0.25 ⁸⁾	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (bis 15 kg Lebendgewicht)	cm	0.9	0.9	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (bis 25 kg Lebendgewicht)	cm	1.1	1.1	TSchV
Perforierte Böden		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	RAUS
Auslauf				
Gesamtfläche inkl. Auslaufläche	m ² /T	0.8	0.8	EVD-BioV
Auslaufläche	m ² /T	0.3 ⁵⁾	0.3 ⁵⁾	RAUS
Minimale Auslaufgrösse total	m ²	-	4.5	BS-WE

* Lebendgewicht

- 1) Für am 1.9.2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 2) Gemessen ab Hinterkante Trog.
- 3) Gilt für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe. Ein Drittel der Stände darf auf 60cm x 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65cm x 190 cm aufweisen. Ställe die vor dem 1.7.1981 bestanden und 60 cm x 180 cm nicht unterschreiten, müssen bis spätestens 31.8.2013 angepasst werden. Höchstens ein Drittel dieser Stände darf in dieser Zeit noch 55 cm x 170 aufweisen.
- 4) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein. Die Liegefläche darf nicht perforiert sein.
- 5) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 6) Auch bei kleinen Gruppen muss der Auslauf mindestens 6 m² gross und 2 Meter breit sein.
- 7) Für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber, also nicht in Ferkelaufzuchtbuchten, Abferkelbuchten und Deckzentrum, müssen Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. Dies können Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen sein. Gilt für ab 1.9.2008 für neu eingerichtete Ställe.
- 8) Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig, sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend.

Schweine (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Vormast 25–60 kg*				
Fressplatzbreite	cm/T	27	27	TSchV
Liegefläche pro Tier	m ² /T	0.4	0.4	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Gusseisen und Kunststoffroste)	cm	1.6	1.6	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Betonroste)	cm	1.8	1.8	TSchV
Perforierte Böden		nicht erlaubt im Liegebereich	nicht erlaubt im Liegebereich	RAUS
Schutz vor Hitze		über 25 °C ²⁾	über 25 °C ²⁾	TSchV
Auslauf				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m ² /T	1.1	1.1	EVD-BioV/BS-WE
Auslauffläche	m ² /T	0.45 ¹⁾	0.45 ¹⁾	RAUS
Minimale Auslaufgrösse total	m ²	-	7	BS-WE
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	täglich, mehrstündig	RAUS
Endmast 60–110 kg*				
Fressplatzbreite	cm/T	33	33	TSchV
Liegefläche pro Tier	m ² /T	0.6	0.6	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Gusseisen und Kunststoffroste)	cm	1.6	1.6	TSchV
Spaltenbreite perforierte Böden maximal (Betonroste)	cm	1.8	1.8	TSchV
Perforierte Böden		nicht erlaubt im Liegebereich	nicht erlaubt im Liegebereich	RAUS
Schutz vor Hitze		über 25 °C ²⁾	über 25 °C ²⁾	TSchV
Auslauf				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m ² /T	1.65	1.65	EVD-BioV
Auslauffläche	m ² /T	0.65 ¹⁾	0.65 ¹⁾	RAUS
Minimale Auslaufgrösse total	m ²	-	10	BS-WE
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	täglich, mehrstündig	RAUS
Eber				
Buchtenfläche	m ²	6 ³⁾	6 ³⁾	TSchV
Buchtenbreite	m	2	2	TSchV
Schutz vor Hitze		über 25 °C ²⁾	über 25 °C ²⁾	TSchV
Auslauf				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m ² /T	10	10	EVD-BioV
Auslauffläche	m ² /T	4 ¹⁾	4 ¹⁾	RAUS
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	täglich, mehrstündig	RAUS

* Lebendgewicht

- 1) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 2) Für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber, also nicht in Ferkelaufzuchtbuchten, Abferkelbuchten und Deckzentrum, müssen Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. Dies können Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen sein. Gilt für ab 1.9.2008 für neu eingerichtete Ställe.
- 3) Die Liegefläche muss mindestens 3 m² betragen.

6. Legehennen

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2	
Legehennen					
Stallgrösse maximal	Tiere	3000	2000 ^{1) 2)}	EVD-BioV, BS-RL	
Herdengrösse maximal	Tiere	-	500 ³⁾	BS-RL	
Maximale Tagelänge mit Kunstlicht	Std.	16	16	EVD-BioV, BS-RL	
Lichtquellen		Glühlampe/HFL*	Glühlampe/HFL*	EVD-BioV, BS-RL	
Tageslicht im Aktivitätsbereich	Lux	mindestens 15	mindestens 15	TSchV, BS-WE	
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen					
Fressplatz- breite am Trog	bei manueller Fütterung bei mech. Fütterung ab erhöhten Sitzstangen	cm/T cm/T cm/T	16 8 -	16 10 12	TschV TschV, BS-WE BS-WE
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/T	3	4	TschV, BS-WE	
Nippeltränke, Besatzdichte maximal	T/Ni	15	verboten	TschV, BS-WE	
Cuptränke, Besatzdichte maximal	T/Tr	25	20	TschV, BS-WE	
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/T	2.5	2.5	TschV	
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/T	1.5	2	TschV, BS-WE	
Sitzstangenangebot	cm/T	14	16	TschV, BS-WE	
Sitzstangenabstand horizontal	cm	30	30	TschV, BS-WE	
Wandabstand (horizontal, Achsmass)		-	20	BS-WE	
Quermasse Sitzstangen	cm	-	Mind. 3x3	BS-WE	
Legenester					
Grundsätzliches		zwingend	abgedunkelte Nester zwingend ⁴⁾	EVD-BioV, BS-RL	
Besatzdichte im Einzelnest, maximal	T/Nest	5	5	EVD-BioV, BS-WE	
Besatzdichte im Gruppennest, maximal	T/m ²	100	80	EVD-BioV, BS-WE	
Begehbare Flächen (Bewegungsfläche)					
Definition der begehbaren Flächen		⁵⁾	^{5) 6)}	TschV, BS-WE	
Tierbesatz, maximal	T/m ²	5	5	EVD-BioV, BS-RL	
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	T/m ²	-	15	BS-RL	
Anteil Scharffläche im Stall	%	33 % der begehbaren Fläche	33 % der Stallgrundfläche	EVD-BioV, BS-RL	
Spezialfall integrierter Aussenklimabereich					
Grundsätzliches		-	⁷⁾	BS-WE	
Tierbesatz im Stall maximal (bei Vorhandensein eines integrierten Aussenklimabereichs)	T/m ²	-	8 ⁸⁾	BS-RL	
Staubbad					
Grundsätzliches		-	Zwingend	BS-WE	
Tierbesatz maximal (Staubbad 15 cm tief)	T/m ²	-	100	BS-WE	

* Hochfrequenzlicht

- 1) Es sind mehrere Stalleinheiten (Gebäude) pro Betrieb zugelassen. Gebäudeabstand mind. 20m und Weideabstand mind. 10m. (BS-RL, BS-WE)
- 2) Ställe mit mehr als 450 Legehennen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden. (BS-WE)
- 3) 500er Gruppen nur in bewilligten Volieren/Voletagen; Eigenbau-Systeme müssen die gleichen Anforderungen erfüllen und vom Kanton abgenommen sein. (BS-RL)
- 4) Die Nester müssen eingestreut oder mit einer weichen Kunststoffeinlage versehen sein. (BS-RL)
- 5) Als begehbar gelten Flächen dann, wenn darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist, sie mindestens 30 cm breit sind, sie eine maximale Neigung von 12 % aufweisen und der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt. (TSCH-V)
- 6) Scharffläche und Rost-/Gitterflächen dürfen zur Stallgrundfläche gerechnet werden. Anflugroste und -flächen vor den Nestern dürfen für die Berechnung des maximal zulässigen Tierbesatzes nicht als begehbare Flächen angerechnet werden. Grundsätzlich müssen alle Rost- und Gitterflächen entmistet werden. 10 % der systemnotwendigen und für den Tierbesatz relevanten Rostflächen ohne Entmistingungsanlage können angerechnet werden (für Ställe vor 31.12.2002; toleriert bis 31.12.2012). (BS-WE)
- 7) Öffnungen zwischen Stall und Aussenklimabereich müssen während der gesamten Aktivitätszeit offen sein und Schieberöffnungen und Beleuchtung müssen automatisch mit dem Stalllicht gesteuert sein. (BS-WE)
- 8) Alle begehbaren Flächen wie eingestreute Stallfläche und Voliereeinrichtungen.

Legehennen (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Aussenklimabereich				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	EVD-BioV, BS-RL
Kopffreiheit bei festen Ställen minimal	cm	-	150	BS-WE
Kopffreiheit bei mobilen Ställen minimal	cm	-	120	BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100T	15	70	RAUS, BS-WE
Besatzdichte im Aussenklimabereich maximal, resp. Mindestfläche		43 m ² /1000 Tiere	10 Tiere/m ²	RAUS, BS-WE
Fläche Aussenklimabereich überdacht minimal		100%	100%	RAUS
Ungedeckter Geflügellaufhof				
Fläche pro 1000 Tiere	m ²	¹⁾	86 ¹⁾	BS-WE
Grünauslauf				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	RAUS, BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal ³⁾	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 T	15	70	RAUS, BS-WE
Auslauffläche	m ² /T	5	5 ²⁾	EVD-BioV, BS-RL
Strukturierung		zwingend ³⁾	zwingend ³⁾	RAUS, BS-WE

- 1) Der Geflügellaufhof muss ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein (RAUS).
- 2) Maximale Entfernung der anrechenbaren Fläche zum Stall 120 Meter. (BS-WE)
- 3) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS).

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Junghennen				
Stallgrösse maximal	Tiere	-	4000 ¹⁾²⁾	BS-RL
Herdengrösse maximal	Tiere	-	1000 ³⁾	BS-RL
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ⁴⁾				
Fressplatzbreite am Trog bei manueller Fütterung	cm/T	10 (3) ⁵⁾	10	TschV
Fressplatzbreite am Trog bei mechanischer Fütterung	cm/T	6 (3) ⁵⁾	8 (4) ⁶⁾	TschV, BS-WE
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/T	3 (2) ⁵⁾	3 (2) ⁶⁾	TschV, BS-WE
Nippeltränke, Besatzdichte maximal	T/Ni.	15	bis 42. Lebenstag toleriert ⁴⁾	TschV, BS-WE
Cuptränke, Besatzdichte maximal	T/Tr	25 (30) ⁵⁾	25	TschV, BS-WE
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/T	2 (1) ⁵⁾	2	TschV
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/T	1.5 (1) ⁵⁾	1.5 (1) ⁶⁾	TschV, BS-WE
Sitzstangen				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	TschV
Sitzstangenangebot	cm/T	11 (8) ⁵⁾	14 (8) ⁶⁾	TschV, BS-WE
Sitzstangenabstand horizontal	cm	25	25 (20) ⁶⁾	TschV, BS-WE
Wandabstand (horizontal, Achsmass)	cm	-	20 (10) ⁶⁾	BS-WE
Begehbare Flächen				
Besatzdichte im Stall maximal	T/m ²	9.3 (14) ⁵⁾⁷⁾	8 (15) ⁶⁾	TschV, BS-RL, BS-WE
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	T/m ²	-	24 (30) ⁶⁾	BS-RL, BS-WE
Anteil Scharfläche an der begehbaren Fläche im Stall	%	33	Mind. 33 (50) ⁶⁾	EVD-BioV, BS-WE
Spezialfall integrierter Aussenklimabereich				
Tierbesatz im Stall maximal (bei Vorhandensein eines integrierten Aussenklimabereichs)	T/m ²	-	13 (15) ⁶⁾	BS-RL, BS-WE
Staubbad				
Tierbesatz maximal (15 cm Füllhöhe)	T/m ²	-	150	BS-WE

- 1) Es sind mehrere Stalleinheiten (Gebäude) pro Betrieb zugelassen. Gebäudeabstand mind. 20m und Weideabstand mind. 10m. (BS-RL, BS-WE).
- 2) Ställe mit mehr als 900 Junghennen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden. (BS-WE).
- 3) Bis zum 21. Lebenstag maximal 2000 JH pro Herde (BS-RL).
- 4) Tränkenippel sind nur zusätzlich zu den Cuptränken erlaubt bis zum 42. Lebenstag (wichtig für die Wasseraufnahme der kleinen Kücken).
- 5) Zahl in Klammern (): Junghennen bis 10. Lebenswoche.
- 6) Zahl in Klammern (): Junghennen bis zum Alter von 42. Tagen.
- 7) Bis 150 Tiere, bei grösseren Herden (m² Gitterfläche x 16.4 Tiere) + (m² Einstreuffläche x 10.3 Tiere) ab 11. Lebenswoche, 15 Tiere/m² bis 10. Lebenswoche.

Junghennen (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Aussenklimabereich				
Grundsätzliches		¹⁾	¹⁾	RAUS, BS-WE
Kopffreiheit bei festen Ställen minimal	cm	-	150	BS-WE
Kopffreiheit bei mobilen Ställen minimal	cm	-	120	BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 T	15	50	RAUS, BS-WE
Tierbesatz im Aussenklimabereich maximal		32 m ² /1000 Tiere	16 (35) ²⁾ Tiere/m ²	RAUS, BS-WE
Geflügellaufhof				
Fläche pro 1000 Tiere	m ²	³⁾	64 ³⁾	RAUS, BS-WE
Grünauslauf				
Grundsätzliches		ab 43. Lebenstag zwingend ⁴⁾	ab 43. Lebenstag zwingend ⁴⁾	RAUS, BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 T	15	50	RAUS, BS-WE
Fläche Grünauslauf	m ² /T	⁵⁾	0.2 – 1 ⁵⁾	RAUS, BS-WE
Strukturierung		zwingend ⁶⁾	zwingend ⁶⁾	RAUS, BS-WE

- 1) Gemäss Ethoprogramm-Verordnung ist für das RAUS-Programm ein Aussenklimabereich erforderlich. Der Zugang muss ab dem 43. Lebenstag den ganzen Tag über gewährt werden.
- 2) Zahl in Klammern (): Junghennen bis zum Alter von 42 Tagen.
- 3) Der Geflügellaufhof muss ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
- 4) Täglich 13-16 Uhr plus 2 zusätzliche Stunden (RAUS).
- 5) Fläche muss mit Gräsern und Kräutern bedeckt sein (RAUS).
- 6) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS).

7. Mastpoulets

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Herdengrösse maximal	Anz. Tiere	4800	500 (2000) ¹⁾	EVD-BioV, BS-WE
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				
Fressplatzbreite am Trog bei manueller Fütterung	cm/kg*	-	2.5 (4) ¹⁾	BS-WE
Fressplatzbreite am Trog bei mechanischer Fütterung	cm/kg*	2	2.5 (4) ¹⁾	TschV, BS-WE
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/kg*	1.5	1 (1.7) ¹⁾	TschV, BS-WE
Nippeltränke	T/Ni.	15	verboten	TschV, BS-RL
Cuptränken maximal	T/Cup	30	25	TschV, BS-WE
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/kg*	1	1.25 (2.1) ¹⁾	TschV, BS-WE
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/kg*	1	0.8 (1.4) ¹⁾	TschV, BS-WE
Sitzgelegenheiten (Sitzstangen)				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	RAUS, BS-RL
Sitzstangenangebot	cm/kg*	-	5 (6) ¹⁾	BS-WE
Abstand über Boden	cm	-	30 (25) ¹⁾	BS-WE
Abstand horizontal	cm	-	25 (20) ¹⁾	BS-WE
Wandabstand horizontal (Achsmass)	cm	-	15 (10) ¹⁾	BS-WE
Begehbare Flächen				
Gitter oder Rost- und Scharfflächen maximal	kg/m ²	20	20; bei Anrechnung des AKB 25 ¹⁾²⁾	EVD-BioV, BS-WE
Anteil Scharffläche im Stall minimal		2)	2/3 der Stallgrundfläche ²⁾	RAUS, BS-WE
Bodenneigung maximal	%	0	0	TschV
Licht				
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht	Std.	16	16	EVD-BioV, BS-WE
Lichtquellen		Glühlampe/HFL**	Glühlampe/HFL**	EVD-BioV, BS-RL
Aussenklimabereich				
Grundsätzliches		ab dem 22. Lebenstag jeden Tag, tagsüber	ab dem 22. Lebenstag jeden Tag, tagsüber	RAUS, BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt minimal		2m / 100m ² Bodenfläche im Stallinnern	30 cm/100 kg*	RAUS, BS-WE
Grundfläche Aussenklimabereich an der Bodenfläche im Stallinnern	%	20	50 ab 22. Lebenstag	RAUS, BS-WE
Staubbad				
Erforderliche Staubbadfläche minimal	m ²	-	1 m ² /500 kg* ab dem 22. Lebenstag	BS-WE
Staubbadtiefe minimal	cm	-	15 (bei Mastbeginn), 5 (während Mast)	BS-WE
Grünauslauf				
Grundsätzliches		ab dem 22. Lebenstag zwingend ³⁾	ab dem 22. Lebenstag zwingend ³⁾	RAUS, BS-WE
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-WE
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-WE
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 T	2m / 100m ² Bodenfläche im Stallinnern	30 cm/100 kg*	RAUS, BS-WE
Fläche Grünauslauf	m ² /kg*	2m ² /T	1 ⁴⁾	EVD-BioV, BS-WE
Strukturierung		5)	5)	RAUS

* Lebendgewicht ** Hochfrequenzlicht

1) Vormast in separaten Ställen; maximal 50 Tiere bis 21. Tag; maximal 40 Tiere bis 28. Tag.

2) Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen (RAUS)

3) Täglich 13-16 Uhr plus 2 zusätzliche Stunden (RAUS).

4) Für die Weidefläche von Poulets darf eine Auslaufdistanz von maximal 40 Meter angerechnet werden. (BS-WE)

5) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen.

8. Kaninchen

Ab der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen können interessante Lösungsansätze für die Konstruktion von Kaninchenställen heruntergeladen werden: www.bvet.admin.ch

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
Maximale Herdengrösse				
Zuchtgruppen	Anz.	5 Zibben mit Jungen und einem Rammler	5 Zibben mit Jungen und einem Rammler	BS-WE
Mastkaninchen	Anz.	60 Tiere bis 60. Lebenstag 15 ab 60. Lebenstag	60 Tiere bis 60. Lebenstag 15 Tiere ab 60. Lebenstag	BS-WE
Ausgewachsene Zwergrassen bis 2 kg*				
Zibben mit Jungen bis etwa zum 30. Lebenstag, Rammler, Zibben ohne Junge				
Mindestmasse je Bucht				
Bodenfläche	m ²	1.6 pro Zibbe ¹⁾	1.6 pro Zibbe ^{1) 2)}	BTS/BS-WE
Höhe	cm	40 ³⁾	40 ³⁾	TSchV
Erhöhte Fläche	m ² /T	0.4 – 0.6 ⁴⁾	0.4 – 0.6 ⁴⁾	BTS
Minimale eingestreute Fläche	m ² /T	0.5	0.5	BTS
Nestkammer				
Zusätzlich notwendige Fläche	m ²	0.08	0.08	TSchV
Ausgewachsene kleine Rassen 2 – 3.5 kg*				
Zibben mit Jungen bis etwa zum 30. Lebenstag, Rammler, Zibben ohne Junge				
Mindestmasse je Bucht				
Bodenfläche	m ²	1.6 pro Zibbe ⁴⁾	1.6 pro Zibbe ^{1) 2) 4)}	BTS/BS-WE
Höhe minimal	cm	50 ³⁾	50 ³⁾	TSchV
Erhöhte Fläche	m ² /T	0.4 – 0.6 ⁴⁾	0.4 – 0.6 ⁴⁾	BTS
Minimale eingestreute Fläche	m ² /T	0.5	0.5	BTS
Nestkammer				
Zusätzlich notwendige Fläche	m ²	0.1	0.1	TSchV
Mittlere Rassen 3.5–5 kg*				
Zibben mit Jungen bis etwa zum 30. Lebenstag, Rammler, Zibben ohne Junge				
Mindestmasse je Bucht				
Bodenfläche	m ²	1.6 pro Zibbe ^{1) 4)}	1.6 pro Zibbe ^{1) 2) 4)}	BTS/BS-WE
Höhe minimal	cm	60 ³⁾	60 ³⁾	TSchV
Erhöhte Fläche	m ² /T	0.4 – 0.6 ⁴⁾	0.4 – 0.6 ⁴⁾	BTS
Minimale eingestreute Fläche	m ² /T	0.5	0.5	BTS
Nestkammer				
Zusätzlich notwendige Fläche	m ²	0.1	0.1	TSchV
Grosse Rassen 5–7 kg*				
Zibben mit Jungen bis etwa zum 30. Lebenstag, Rammler, Zibben ohne Junge				
Mindestmasse je Bucht				
Bodenfläche	m ²	1.6 pro Zibbe ^{1) 4)}	1.6 pro Gruppe ^{1) 2) 4)}	BTS/BS-WE
Höhe minimal	cm	60 ³⁾	60 ⁴⁾	TSchV
Erhöhte Fläche	m ² /T	0.4 – 0.6 ⁴⁾	0.4 – 0.6 ⁴⁾	BTS
Minimale eingestreute Fläche	m ² /T	0.5	0.5	BTS
Nestkammer				
Zusätzlich notwendige Fläche	m ²	0.12	0.12	TSchV

* Lebendgewicht

- 1) Pro Zibbe inkl. Platz für Jungtiere und Rammler.
- 2) Unterschlupf als Rückzugsbereich für die Zibben: Alter bis 60 Tage: 0,03 m² pro Tier; Alter ab 60 Tagen: 0,05 m² pro Tier.
- 3) Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Gesamtfläche durchgängig vorhanden sein.

Kaninchen (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
Jungtiere (Tiere bis zur Geschlechtsreife)				
Buchtengrösse und erhöhte Ebenen				
Bodenfläche minimal	m ²	-	2 pro Gruppe ¹⁾²⁾	BS-WE
Höhe minimal	cm	50 ³⁾	50 ³⁾	TSchV
Erhöhte Ebene minimal bis LT 35	m ² /T	0.02 – 0.04 ²⁾	0.02 – 0.04 ¹⁾	BTS
Erhöhte Ebene min. LT 35 bis LT 84	m ² /T	0.04 – 0.06 ²⁾	0.04 – 0.06 ¹⁾	BTS
Erhöhte Ebene minimal ab LT 85	m ² /T	0.06 – 0.08 ²⁾	0.06 – 0.08 ¹⁾	BTS
Minimale Fläche Bundesbio				
Absetzen bis LT 35	m ² /T	0.1	-	BTS
LT 36 bis LT 84	m ² /T	0.15	-	BTS
Ab LT 85	m ² /T	0.25	-	BTS
Minimale Fläche Bio Suisse				
Absetzen bis LT 76	m ² /T	-	0.15	BS-WE
Ab LT 77	m ² /T	-	0.25	BS-WE
Minimale Fläche				
Bis zu 40 Tiere	m ² /T	0.1 (0.15) ⁴⁾⁵⁾	0.1 (0.15) ⁴⁾⁵⁾	TSchV
Bei mehr als 40 Tieren	m ² /T	0.08 (0.12) ⁴⁾⁵⁾	0.08 (0.12) ⁴⁾⁵⁾	TSchV

LT = Lebensstag

()

- 1) Erhöhte Ebenen dürfen zu einem Drittel an die Bodenfläche angerechnet werden.
- 2) Die erhöhte Ebene wird auf die Gesamtfläche angerechnet.
- 3) Diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 4) Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein.
- 5) Zahl in Klammern (): Tiere mit mehr als 1.5 kg Körpergewicht.